

Gut zu wissen: Leistungen, Rechte & Pflichten

IHRE GRABSTÄTTE: APFELHAIN AM PRÖKELMOOR

Inhalt:

1. Beschreibung und Hinweise zur Grabstätte
2. Gestaltungsrichtlinien

1. BESCHREIBUNG UND HINWEISE ZUR GRABSTÄTTE

Sie haben das Nutzungsrecht an einer Grabstätte im Apfelhain am Prökelmoor erworben.

Der Apfel hat in verschiedenen kulturellen und religiösen Kontexten unterschiedliche symbolische Bedeutungen. In Bezug auf den Tod und das Jenseits kann der Apfel als Symbol der Hoffnung auf ein besseres Leben nach dem Tod interpretiert werden. Der Apfelhain lädt ein, sich darauf einzulassen und Trost zu finden: In Avalon, dem Apfelland, in dem einst König Artus Heilung fand. Unter Apfelbäumen, die als Bäume der Liebe gelten und spirituell für den Neubeginn stehen.

Blickfang des Apfelhains ist eine runde Sandsteinsäule, aus der empor ein Apfelbaum wächst. Ein Vers aus Heinrich Hoffmann von Fallerslebens Gedicht „Mein Apfelbaum“ schmückt die Säule, um die herum Kränze und Lichter abgelegt werden können.

Runde Pflanzinseln mit z.T. Zieräpfeln, Stauden, Blumenzwiebeln und Gräsern lassen hier den Kreislauf der Natur tröstlich beobachten. Sie nehmen die individuell wählbaren Kissensteine sowie kleine Blumengrüße und Gedenkerzen auf und bilden den Kopfteil der in den Rasen gebetteten Gräber für Särge und Urnen. Ein idyllischer runder Bankplatz um einen Apfelbaum (Finkenwerder Herbstprinz) vervollständigt das Gesamtbild.

Die Anlage erreichen Sie mit dem Auto über die Einfahrten Bramfeld, Seehof und Kornweg. Mit dem ÖPNV ist es die Buslinie 170, Haltestelle „Sorbusallee“ (ca. 290 m Fußweg entfernt).

- Die Grabstätten sind **Wahlgrabstätten** mit Mindestruhezeit von 25 Jahren, die Ihnen sowohl weitere Beisetzungen als auch die Verlängerung der Ruhezeit ermöglicht.
- Die Beisetzungen können als Sarg- und als Urnenbestattungen erfolgen.
- Für die Überlassung der Grabstätte werden Gebühren entsprechend der Gebühr 1013 (Überlassung einer Sarggrabstätte mit herausgehobenem Niveau) bzw. 1023 (Überlassung einer Urnengrabstätte mit herausgehobenem Niveau) in Rechnung gestellt.
- Bei jeder Beisetzung fallen Beisetzungsgebühren (Geb.- 201 für Särge bzw. 202 für Urnen) an.
- Für über die erste Beisetzung hinausgehenden Beisetzungen fallen Gebühren für die Verlängerung der Mindestruhezeit, entsprechend den bis dahin abgelaufenen Ruhezeitjahren, an.
- Die Gebühren für Verlängerung und Beisetzung richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Freien und Hansestadt Hamburg, die auf www.friedhof-hamburg.de einzusehen ist.

2. GESTALTUNGSRICHTLINIEN

Dem Ohlsdorfer Friedhof ist es wichtig, den unterschiedlichsten Wünschen bei der Grabgestaltung zu entsprechen. Nahezu alles ist möglich, jedoch ist alles nicht überall möglich – hierfür bitten wir um Verständnis. Um gestalten zu können, bedarf es Regeln, d.h. der Grabmal- und Gestaltungsrichtlinien. Für die von Ihnen ausgewählte Grabstätte gelten die folgenden:

2.1. BEPFLANZUNG

Die Grabstätte befindet sich innerhalb einer

Gut zu wissen: Leistungen, Rechte & Pflichten

IHRE GRABSTÄTTE: APFELHAIN AM PRÖKELMOOR

Rasenanlage. Das angrenzende Beet mit dem Grabstein wird von der Hamburger Friedhöfe - AÖR- mit winter- oder immergrünen bodendeckenden Gehölzen oder Stauden je Beet einheitlich bepflanzt. Im Sinne eines harmonischen Gesamtbildes sind zusätzliche Bepflanzungen auf der Grabstätte oder im Bereich des Beetes mit dem Grabstein nicht zugelassen, mit Ausnahme von bis zu zwei Steckvasen (max. Durchmesser je Steckvase 12 cm) am Grabstein. Alternativ für eine der beiden Steckvasen kann ein Grablicht aufgestellt werden (max. Durchmesser 12 cm), sofern hierfür eine Steinplatte mit einer max. Flächengröße von 0,02 m² (Mindeststärke der Platte 3 cm) als feste Aufstellfläche im Beet eingebaut wird. Eine Platte kann entfallen, wenn das jeweilige Grablicht mit einem stabilen Dorn versehen ist, mit dem das Grablicht im Erdreich verankert werden kann. Eine Einfassung und gestalterische Verarbeitung von Kieselsteinen sowie anderen losen, groben Materialien sind nicht zulässig.

Um eine optimale und kontinuierliche Gräbpflege zu gewährleisten, ist die Überlassung und spätere Verlängerung des Nutzungsrechts nur in Verbindung mit einer Dauergräbpflege bei der Hamburger Friedhöfe -AÖR- möglich.

2.2. GRABMAL

Zulässig ist ein Grabmal, dessen Gestaltung gemäß Paragraph 10(2) der Bestattungsverordnung vom 20.12.1988 in der zuletzt geänderten Fassung folgender Festsetzung entsprechen muss:

Im Rahmen des harmonischen Gesamtbildes ist in der Anlage pro Grabstelle eine liegende Platte zulässig.

Material: Naturstein in weißen, grauen oder gelben Tönen, keine Politur

Schrift: erhaben oder vertieft, keine Bronze- oder Goldinschrift

Bearbeitung: allseitig gleichmäßig

Ansichtsfläche: 0,20 m²

längste Seite: höchstens 50 cm

Stärke: mindestens 10 cm

Die Errichtung und Veränderung des Grabmals bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. In alle neuen Grabmale sind vom Steinmetz die Grablagen einzuarbeiten. Das Grabmal ist dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist nach den Paragraphen 836 und 837 BGB für die Verkehrssicherheit des Grabmals verantwortlich. Die Festlegung der Grabmalrichtlinie erfolgte gemäß § 10 (2) der Bestattungsverordnung vom 20.12.1988 in der aktuellen Fassung.